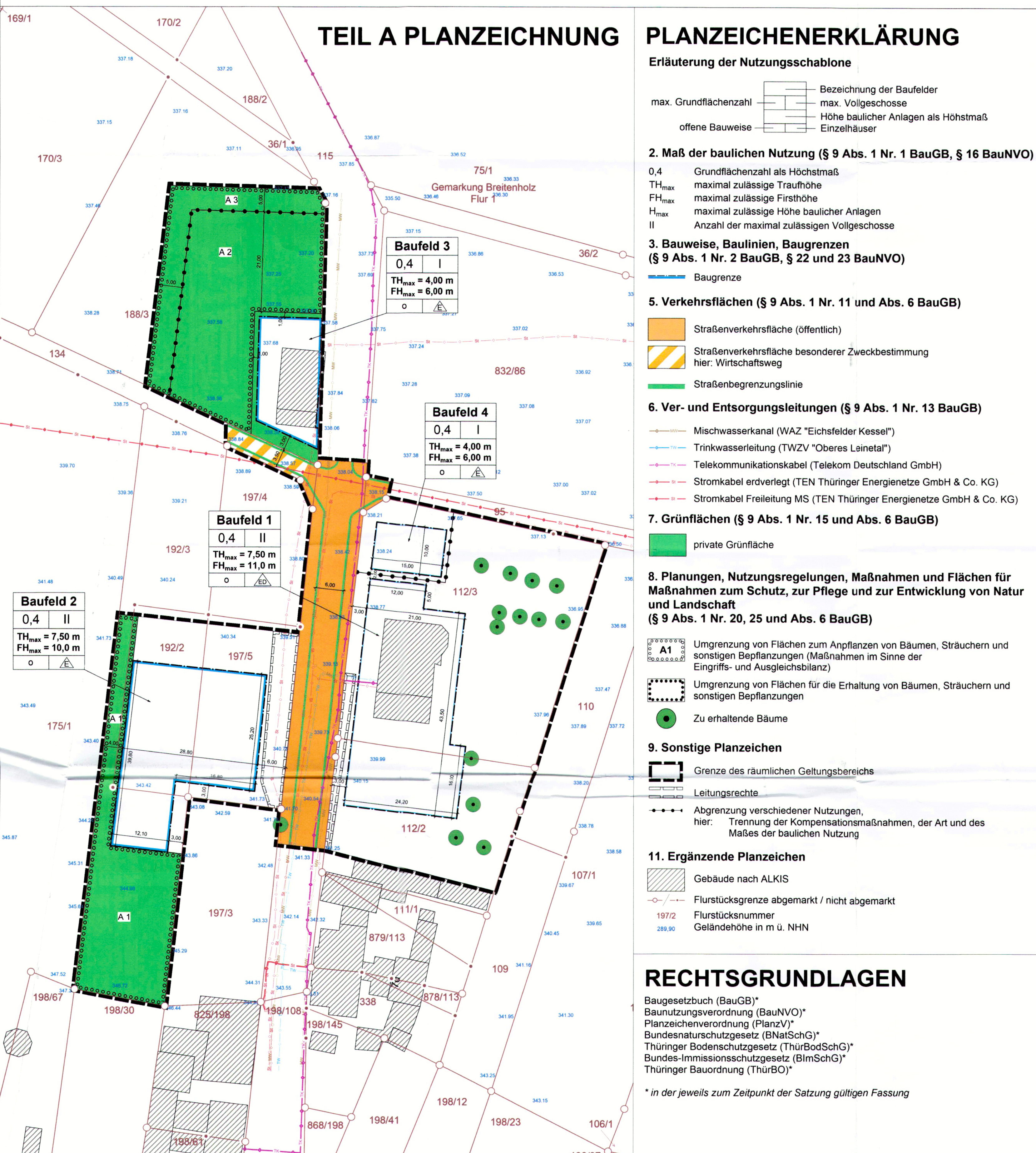


Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 151 "Maulhardt, Worbiser Weg" OT Breitenholz, Stadt Leinefelde-Worbis

Landkreis Eichsfeld
Landratsamt
Die Satzung
"Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 151
"Maulhardt, Worbiser Weg" OT Breitenholz" hat vorgelegen.
Heiligenthal, den 24. Februar 2022



- ### TEIL B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
- #### I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen
- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
In den Baufeldern 1 bis 4 sind folgende maximale Trauhöhen (TH_{max}) und Firsthöhen (FH_{max}) bzw. folgende maximale Höhe baulicher Anlagen (H_{max}) einzuhalten:
- Baufeld 1: TH_{max} = 7,50 Meter, FH_{max} = 11,0 Meter
 - Baufeld 2: TH_{max} = 7,50 Meter, FH_{max} = 10,0 Meter
 - Baufelder 3,4: TH_{max} = 4,00 Meter, FH_{max} = 6,00 Meter
- Bezugspunkt zur Ermittlung der Höhe der baulichen Anlagen ist die vorhandene mittlere Geländehöhe in der Mitte der baulichen Anlage gemessen an allen Eckpunkten der baulichen Anlage.
- 2.3. Anzahl der Vollgeschosse (§ 16 BauNVO)**
In den Baufeldern 1 und 2 sind jeweils maximal 2 Vollgeschosse zulässig. In den Baufeldern 3 und 4 ist jeweils maximal 1 Vollgeschoss zulässig. Eine Unterteilung der Gebäude mit Hauptnutzung ist zulässig.
- 3. Bauweise (§ 22 BauNVO, § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
3.1 In den Baufeldern 1 bis 4 wird eine offene Bauweise festgesetzt.
3.2 Im Baufeld 1 sind Einzel- und Doppelhäuser zulässig. In den Baufeldern 2-4 sind nur Einzelhäuser zulässig.
- 3.3. Baugrenzen**
Die überbaubare Grundstücksfläche wird in der Planzeichnung (Teil A) durch Baugrenzen festgesetzt.
In den Baufeldern 1-4 sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie Stellplätze und Garagen im Sinne des § 12 BauNVO auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. Im Baufeld 1 ist die Biennutzstation und das Gewächshaus auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.
- #### II. Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 23 BauGB)
- 1. Allgemeine Regelungen**
Die Mindestabstände zu vorhandenen Kabeltrassen, Ver- und Versorgungsleitungen (oder- und unterirdisch) sind bei Gehölzplantagen zu beachten. Gehölze dürfen gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG nicht beschnitten werden in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.09. Es sind mindestens 50% der überbaubaren Grundstücksflächen unversiegelt zu belassen. In den privaten Grünflächen darf der Nadelholzentanteil nicht mehr als 50% betragen.
- 2. Allgemeine Regelungen für alle Kompensationsflächen:**
- Bäume und Strauchpflanzungen sind bei deren Abgang innerhalb von 2 Jahren zu ergänzen, wenn Lücken von mehr als 10% der Pflanzfläche oder mehr als 25 m² entstanden sind.
- Unterhaltungspflege: 1 Jahr Fertigstellungs- und 2 Jahre Entwicklungspflege
- Unterhaltungspflege Strauchpflanzungen: Strauchpflanzungen sind alle 10 bis 15 Jahre abschnittsweise auf den Stock zu setzen
- Unterhaltungspflege Streuobst: Durchführung eines fachgerechten Pflanzschnitts
- Zu erhaltende Bestandsbäume sind während der Bauarbeiten zu schützen
- Lockerung des anstehenden Bodens in den Pflanzflächen bis zu einer Tiefe von 40 cm
- Es sind die Pflanzabstände des Thüringer Nachbarbaumbaugesetzes zu beachten.
- 3. Kompensationsfläche A 1 (Streuobstwiese)**
Auf der in der Planzeichnung festgesetzten Kompensationsfläche A 1 sind auf ca. 3.095 m² Obstbäume anzupflanzen. Die Bäume sind als Hochstämme und mit einem Mindeststammumfang von 10/12 cm, im Abstand von mind. 8 m zu pflanzen, sie sind stabil zu verankern (z.B. Dreieck). Es ist ein fachgerechter Pflanzschnitt durchzuführen. Die Pflanzung der Gehölze erfolgt im Herbst. Die Bäume sind zusätzlich mit Wickelmanschetten vor Wildverbiss zu schützen.

- ### HINWEISE
- (1) **Behandlung des Oberflächenwassers**
Es sind die Richtlinien zur Beseitigung des Niederschlagswassers der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie zu berücksichtigen.
- (2) **Altlasten und Bodenfunde**
Altlastenverdächtige Flächen unterliegen nach § 15 Abs. 1 BBodSchG der Überwachung durch die zuständige Bodenschutzbehörde, in diesem Fall dem Umweltamt des Landkreises Eichsfeld. Bei allen baulichen Aktivitäten wie Erschließungs-, Abbruch-, und Baumaßnahmen, einschließlich der Umnutzung von Gebäuden bzw. Gebäudeteilen auf den als altlastenverdächtige Flächen erfassten Flurstücken, ist der LK Eichsfeld vor Beginn der Ausführung mit einzubeziehen. Beim Auftreten weiterer Verdachtsmomente für das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen / Altlasten ist dies dem Landkreis Eichsfeld anzuzeigen. Innerhalb des Plangebietes sind Belastungen nach § 9 Abs. 5 Ziffer 3 BauGB nicht bekannt.
- (3) **Denkmalschutz**
Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 16 ThürDSchG Zufallsfunde gegenüber der zuständigen Denkmalbehörde, hier dem Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, anzeigepflichtig sind. Fund und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und zu schützen. Nach § 7 Abs. 4 ThürDSchG gilt der Grundsatz, dass der Träger der Maßnahme als Verursacher von eventuell notwendigen Eingriffen, die dabei entstehenden Kosten zu tragen hat. Das betrifft z.B. Ausschachtungsarbeiten, Trassierungen, Bergungen oder auch Dokumentationen. Es sind keine Kulturdenkmale gemäß § 2 ThürDSchG von der Planung betroffen. Bodendenkmale sowie archaische Fundstellen sind nicht belegt oder zu vermuten.
- (4) **Erschließung / Ver- und Versorgungsanlagen**
Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt dem zuständigen Wasser- und Abwasserzweckverband "Eichsfelder Kessel" (WAZ). Das Bauangelegenheitsverfahren ist abwasserrechtlich durch einen öffentlichen Mischwasserkanal (Einleitstelle in den Schwarzbürger Laubach) erschlossen. Die Abwasserreinigung erfolgt aktuell bereits über biologische Kleinkläranlagen. Das vorgereinigte Schmutzwasser wird über einen Kanal des WAZ in den Vorfluter "Schwarzbürger Laubach" eingeleitet. Das Niederschlagswasser ist vorrangig auf den Grundstücken zu versickern. Für eine Versickerung über Anlagen (z.B. Sickerschacht, Rigole) ist die jeweilige Genehmigung bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Eichsfeld zu beantragen. Zur Rückhaltung von eventuell anfallendem Außengebäudeabwasser sind geeignete Rückhaltvorkehrungen vorzusehen. Träger für die ordnungsgemäße Trinkwasserversorgung ist der Trinkwasserzweckverband "Oberes Leinetal". Der Anschluss und die Erweiterung des Wasseretzes finden an den bestehenden Trinkwasserleitungen im Worbiser Weg statt. Träger für die Energieversorgung im Plangebiet ist die Thüringer Energietechnik GmbH (TEN). Die elektrotechnische Versorgung für die Wohnzwecke kann über eine Erweiterung der vorhandenen Netze gewährleistet werden. Den Bestimmungen gemäß § 202 BauGB: Der Oberboden ist in nutzbarer Zustand zu erhalten und Verunreinigung (mit Bauplasten, Baggermaterial) und Vergeudung zu schützen. Für das Schutzgut Boden sind die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen des Maßnahmenblatts A 4 und des Umweltbundesamtes zu beachten und die DIN 19731:1998-05 sowie der § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG zur Wahrung der Bodenfunktion während der Bauphase sind einzuhalten. Bei allen Erdarbeiten sind Mutter- und Unterboden getrennt auszuheben und zu lagern. Negative Auswirkungen von Baumaßnahmen auf den Boden und damit verbundene Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen/Archivfunktionen, sind weitestgehend zu vermeiden bzw. zu begrenzen und ausreichend zu kompensieren. Die Stadt Leinefelde-Worbis hat die Einhaltung der Schutzmaßnahmen regelmäßig in der Erschließungs- und Bauphase zu kontrollieren. Bei der Entsorgung anfallenden Aushubs in dafür vorgesehenen Anlagen sind die Grundsätze der gültigen Abfallgesetze unter Beachtung bodenschutzrechtlicher Bestimmungen zu beachten. Erdschiffschlüsse (Erkundungs- und Baugrubenbohrungen, Grundwasseressstellen, geophysikalische Messungen) sowie größere Baugruben sind der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie rechtzeitig anzuzeigen. Die Schichtenverzeichnisse sowie die Erkundungsdaten und die Lagepläne sind nach Abschluss der Bohrarbeiten durch die Bohrfirma dem Thüringer Landesamt für Umwelt,
- Bergbau und Naturschutz zu übermitteln. Größere Baugruben sind dem TLBG rechtzeitig anzuzeigen.
- (6) **Munitionsfunde**
Werden bei Erdarbeiten Munitionskörper gefunden, sind umgehend die zuständigen Ordnungsbehörden, die Polizei oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.
- (7) **Abstände Kabeltrassen und Leitungen**
Die Mindestabstände zu vorhandenen Kabeltrassen und Leitungen (ober- und unterirdisch) sind bei den Gehölzplantagen sowie der Verlegung von Neuleitungen zu beachten und mit dem betreffenden Versorgungssträger abzustimmen (Unfallverhaltensvorschriften, freier Baubereich, geordnete Kabelverlegung). Bestandstleistungen sind vor jeglicher Beschädigung zu schützen. Die Kabeltrassen sind mit der entsprechenden Mindestüberdeckung auszuführen.
- (8) **Brand- und Katastrophenschutz**
In den Wohnungen müssen Schlafräume, Kinderzimmer und Flure, die als Rettungsweg von Aufenthaltsräumen dienen, einen Rauchwarmdetektor haben. Die Rauchwarmdetektor sind fachgerecht anzubringen und zu warten. Die Löschwasserversorgung ist mit 48 m² h⁻¹ nach DVGW Arbeitsblatt W 405 über einen Zeitraum von 2 Stunden sicherzustellen. Die Bereitstellung der Löschwasserversorgung kann nicht über das Trinkwasseretz erfolgen. Sollen offene Löschwassereintragsstellen genutzt werden, so dürfen sie nicht weiter als 300 m entfernt sein und müssen den zutreffenden DIN (14210 Löschwassereiche, 14230 unterirdische Löschwasserbehälter bzw. 14220 Löschwasserbrunnen) entsprechen. Eine frostisierere Löschwassereiche ist sicherzustellen (separater Saugschacht oder Saugleitung). Insbesondere die ungehinderte Anfahrt von Feuerwehr-Normfahrzeugen mit einer Gesamtmasse von 16 t ist zu sichern. Löschwassereintragsstellen sind regelmäßig zu warten, freizuhalten und nach DIN 4066 zu kennzeichnen. Nicht standgerecht Löschwassereintragsstellen werden nicht herangezogen. Außer diesem Grundbedarf kann noch ein erhöhter Objektbedarf Löschwasserbedarf notwendig werden. Zufahrten für die Feuerwehr nach der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Fassung Juli 1998) müssen gewährleistet werden (Gesamtgewicht 16t, Breite ≥ 3m, Höhe d. Durchfahrt ≥ 3,50m, Kurvenradius ≥ 10,50m, Bewegungsfähigkeit 7x12m, Neigung der Zufahrt = 10%). Sie müssen nach DIN 4066-D1 mit einem Hinweisschild (Abmaß 210x594mm) gekennzeichnet und vom öffentlichen Gelände aus zu sehen sein. Sollen Photovoltaikanlagen errichtet werden müssen sie den folgenden Anforderungen genügen. Für alle konstruktiven Teile für die Module der Photovoltaikanlage sind ein Dämmmaterial im Dachaufbau sind nichtbrennbare Baustoffe zu verwenden. Die Photovoltaikmodule müssen eine Bauartifizierung nach IEC 61215 aufweisen. Sie müssen die elektrische Schutzklasse II einhalten und CE-zertifiziert sein. In der Sammelleitung der Module zum Wechselrichter ist ein DC-Freischalter (auf dem Dach) einzubauen. Das Bauteil des Schalters ist gut sichtbar zu kennzeichnen. Die Leitungsführung von den Modulen zum Wechselrichter müssen mindestens in nichtbrennbaren Kabelkanal oder einem Außenrohr des Gebäudes oder innerhalb in feuerverstärkten (30), bzw. eingeputzt mit einer Putzschicht von mind. 15mm geführt werden oder sind mit ebensolchen Baustoffen zu ummanteln (Kühlung). Vom Betreiber ist ein Verantwortlicher (Vertretung) über die besonderen Gefahren der Anlage aktenkundig zu unterweisen. Dessen Erreichbarkeit ist im Feuerwehrplan zu benennen. Ferner ist im Feuerwehrplan auf die einsatzbezogenen Besonderheiten der Anlage hinzuweisen (Vfb-Merkblatt "Einsätze an Photovoltaikanlagen" vom Februar 2012).
- (9) **Gehölzbeseitigung**
Gehölzbeseitigungen sind ausschließlich in der Zeit vom 01.10. bis 30.09. durchzuführen. Zum Ausschuss von Verbotbeständen nach § 44 BNatSchG sind die Gehölze vor der Beseitigung auf Lebensstätten besonders geschützter Arten zu überprüfen.
- (10) **Geodätische Festpunkte**
Geodätische Festpunkte sind entsprechend des ThürVermG besonders zu schützen. Im Umkreis von 2 m um die betreffenden Festpunkte dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden um die Standsicherheit der Festpunkte nicht zu gefährden. Sollte dieser Forderung nicht entsprechen werden können, ist das Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Referat 31, Raumbezug, Hohenwindstraße 13a, 99086 Erfurt (arfs@thg.thueringen.de) zwei Monate vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich über die Punktgefährdung zu informieren. Das Dezernat 30 entscheidet kurzfristig über die notwendigen Sicherungsmaßnahmen. Sollte eine Verlegung von Festpunkten erforderlich sein, wird dieses vom TLBG durchgeführt. Diese Leistungen sind entsprechend der Thüringer Verwaltungskostenordnung für das amtliche Vermessungswesen vom 29.01.2010 für den Auftraggeber der Baumaßnahmen kostepflichtig.
- (11) **Immissionsschutz**
Es sind die Schallschutzwerte nach DIN 18005-1 "Schallschutz im Städtebau" einzuhalten.

Übersichtskarte Stadt Leinefelde-Worbis OT Breitenholz

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 151
"Maulhardt, Worbiser Weg" OT Breitenholz
Stadt Leinefelde-Worbis**

VORHABENTRÄGER
Herr Benno Maulhardt
Worbiser Weg 10
37327 Leinefelde-Worbis

VORHABEN- UND ERSCHLIEßUNGSPLANUNG
BMK GmbH Leinefelde
Dipl. Ing. Matthias Brodmann
Heiligenthaler Straße 1
37327 Leinefelde-Worbis
Tel: 038005-533560
Fax: 03805-200755
E-Mail: info@bmk-leinefelde.de

PLANUNG
CLAUS CHRISTOPH ZIEGLER
Freier Landschaftsarchitekt
Knickhagen 16a
37308 Heilbad Heiligenstadt
E-Mail: info@clz-ziegler.de
Tel: 03808-601603 Fax: 03806-601605

PLANINHALT
Planzeichnung | Satzung
Maststab
1:500
Datum
17.01.2022

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 13
Der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis hat in seiner Sitzung am 02.12.2019 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 "Vor der Buche" OT Breitenholz beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Stadt Leinefelde-Worbis vom 05.12.2019 bis 20.12.2019 sowie am 05.12.2019 im Amtsblatt Nr. 29 bekanntgemacht worden.
Leinefelde-Worbis, den 07. APR. 2022
Marko Grossa
Bürgermeister
Siegel

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
Die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde im Rahmen der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 "Vor der Buche" OT Breitenholz durchgeführt. Anschließend wurde der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 "Vor der Buche" OT Breitenholz verkleinert und für den übrigen Geltungsbereich das Verfahren zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 151 "Maulhardt, Worbiser Weg" OT Breitenholz eingeleitet.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen von jedermann während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 "Vor der Buche" OT Breitenholz unberücksichtigt bleiben können, durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Stadt Leinefelde-Worbis vom 08.10.2020 bis 25.11.2020 sowie am 08.10.2020 im Amtsblatt Nr. 24 bekanntgemacht worden.
Den betroffenen Bürgern wurde durch die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 19.10.2020 bis zum 20.11.2020 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
Leinefelde-Worbis, den 07. APR. 2022
Marko Grossa
Bürgermeister
Siegel

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Die frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde im Rahmen der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 "Vor der Buche" OT Breitenholz durchgeführt. Anschließend wurde der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 13 "Vor der Buche" OT Breitenholz verkleinert und für den übrigen Geltungsbereich das Verfahren zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 151 "Maulhardt, Worbiser Weg" OT Breitenholz eingeleitet.
Die Träger öffentlicher Belange, betroffene Behörden und Nachbargemeinden erhielten gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 30.09.2020 Gelegenheit ihre Stellungnahme abzugeben.
Leinefelde-Worbis, den 07. APR. 2022
Marko Grossa
Bürgermeister
Siegel

Aufstellungsbeschluss Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 151
Der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis hat in seiner Sitzung am 22.03.2021 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 151 "Maulhardt, Worbiser Weg" OT Breitenholz beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Stadt Leinefelde-Worbis vom 25.03.2021 bis 12.04.2021 sowie am 25.03.2021 im Amtsblatt Nr. 6 bekanntgemacht worden.
Leinefelde-Worbis, den 07. APR. 2022
Marko Grossa
Bürgermeister
Siegel

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen von jedermann während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 151 "Maulhardt, Worbiser Weg" OT Breitenholz unberücksichtigt bleiben können, durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Stadt Leinefelde-Worbis vom 17.06.2021 bis 03.08.2021 sowie am 17.06.2021 im Amtsblatt Nr. 12 bekanntgemacht worden.
Den betroffenen Bürgern wurde durch die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 28.06.2021 bis zum 30.07.2021 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
Leinefelde-Worbis, den 07. APR. 2022
Marko Grossa
Bürgermeister
Siegel

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Die Träger öffentlicher Belange, betroffene Behörden und Nachbargemeinden erhielten gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 02.07.2021 Gelegenheit ihre Stellungnahme abzugeben.
Leinefelde-Worbis, den 07. APR. 2022
Marko Grossa
Bürgermeister
Siegel

Erneute Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Die erneute öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen von jedermann während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 151 "Maulhardt, Worbiser Weg" OT Breitenholz unberücksichtigt bleiben können, durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Stadt Leinefelde-Worbis vom 18.11.2021 bis 10.01.2022 sowie am 18.11.2021 im Amtsblatt Nr. 26 bekanntgemacht worden.
Den betroffenen Bürgern wurde durch die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 29.11.2021 bis zum 31.12.2021 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
Leinefelde-Worbis, den 07. APR. 2022
Marko Grossa
Bürgermeister
Siegel

Erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Die Träger öffentlicher Belange, betroffene Behörden und Nachbargemeinden erhielten gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 11.01.2022 Gelegenheit ihre Stellungnahme abzugeben.
Leinefelde-Worbis, den 07. APR. 2022
Marko Grossa
Bürgermeister
Siegel

Abwägungsbeschluss
Der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis hat in seiner Sitzung am 24. FEB. 2022 die von den Bürgern vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft und abgewogen. Das Abwägungsergebnis ist den Betroffenen mitgeteilt worden.
Leinefelde-Worbis, den 07. APR. 2022
Marko Grossa
Bürgermeister
Siegel

Satzungsbeschluss
Der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis hat in seiner Sitzung am 24. FEB. 2022 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 151 "Maulhardt, Worbiser Weg" OT Breitenholz, Stadt Leinefelde-Worbis zur Satzung beschlossen. Die Begründung wurde geteilt.
Leinefelde-Worbis, den 07. APR. 2022
Marko Grossa
Bürgermeister
Siegel

Ausfertigung
Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 151 "Maulhardt, Worbiser Weg" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) wird hiermit aufgefertigt.
Leinefelde-Worbis, den 24. MAI 2022
Marko Grossa
Bürgermeister
Siegel

Bekanntmachung
Die Satzung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 151 "Maulhardt, Worbiser Weg" OT Breitenholz, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstdauern von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Stadt Leinefelde-Worbis vom 24.05.2022 bis 20.06.2022, im Amtsblatt Nr. 25 bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 03.06.2022, in Kraft getreten.
Leinefelde-Worbis, den 03. JUNI 2022
Marko Grossa
Bürgermeister
Siegel

Beseichnung des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation
Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Bestand vom 24. FEB. 2022 übereinstimmen.
Leinefelde-Worbis, den 24. FEB. 2022
Referatsbereichsleiter